

# Bekanntmachung über die Anerkennung des Technischen Überwachungs-Vereins Nord e. V. als technische Überwachungsorganisation

Inkrafttreten: 01.10.1993  
Fundstelle: Brem.ABl. 1993, 488  
Gliederungsnummer: 7100-c-5

Gemäß [§ 10 der Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung](#) vom 28. November 1961 (SaBremR 7100 - c - 4) gebe ich bekannt, daß ich aufgrund der [§§ 6 und 12 der vorgenannten Verordnung](#) den Technischen Überwachungs-Verein Nord e. V. als technische Überwachungsorganisation im Sinne des § 14 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes anerkannt habe.

Der Technische Überwachungs-Verein Nord e. V. führt nach [§ 7 der Verordnung](#) im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen die Prüfung an überwachungsbedürftigen Anlagen gemäß § 2 Abs. 2a des Gerätesicherheitsgesetzes durch.

Entsprechend [§ 9 der Verordnung](#) wird angeordnet, daß der Technische Überwachungs-Verein Nord e. V. bei der Erfüllung seiner Aufgaben und seiner amtlich anerkannten Sachverständigen bei ihren Prüfungen folgende Siegel und Stempel zu führen haben:

Die Bekanntmachung über die Anerkennung des Technischen Überwachungs-Vereins Norddeutschland e. V. als technische Überwachungsorganisation vom 20. Februar 1962 (SaBremR 7100 - c - 5), geändert durch Bekanntmachung vom 26. März 1965 (Brem.GBl.S. 74), wird hiermit aufgehoben.

Bremen, den 9. September 1993

Der Senator für Arbeit  
und Frauen